

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen)

vom 24. Juni 2011

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2010;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

Die vorliegende Verordnung regelt die Anwendungsmodalitäten des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (GAB).

Art. 2 Gleichbehandlung

In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 3³ Anerkannte Ausbildungen

Personen, die eine im Sinne der Artikel 7 und 8 des GAB anerkannte Ausbildung mit einer Dauer von mindestens einem Semester absolvieren, können einen Ausbildungsbeitrag erhalten.

2. Abschnitt: Berechnungsmodus

Art. 4³ Berechnung des Ausbildungsbeitrags

¹Bei der Berechnung des Ausbildungsbeitrags werden folgende Elemente hinzugezogen:

- a) die anerkannten Höchstkosten je nach Art der Ausbildung gemäss Anhang I der vorliegenden Verordnung;
- b) die finanziellen Mittel des Antragstellers, namentlich:
 - 1. die persönlichen Einkünfte,
 - 2. fünf Prozent des Nettovermögens sowie
 - 3. der Beitrag der Eltern.

²Der Ausbildungsbeitrag errechnet sich gestützt auf die anerkannten Höchstkosten nach Abzug der finanziellen Mittel des Antragstellers.

³Bei Ausbildungen, für die ein Schulgeld von über 6'000 Franken pro Jahr bezahlt werden muss, werden die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten anerkannten Höchstkosten um jenen Anteil erhöht, der 6'000 Franken übersteigt. Dieser Anteil kann nicht höher sein als 5'000 Franken.

Art. 5³ Finanzielle Mittel

Zu den finanziellen Mitteln des Antragstellers gehören:

a) die persönlichen Einkünfte, d.h.:

1. das Bruttoeinkommen, namentlich Lohn, Nebenverdienste, Renten, Unterhaltsbeiträge und andere im gleichen Jahr erhaltenen Stipendien, wobei eine Franchise von 30 Prozent, mindestens aber 6'000 Franken abgezogen werden. Erfüllt ein Antragsteller die Bestimmungen von Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, liegt die Mindestfranchise bei 30'000 Franken.
 2. Falls es sich um einen verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Antragsteller handelt: das erwirtschaftete Bruttoeinkommen sowie das erwirtschaftete Einkommen seines Partners für jenes Jahr, für das eine Hilfe beantragt wird; dies nach Abzug einer Franchise von 50 Prozent, wobei aber mindestens 12'000 Franken abgezogen werden; Erfüllt ein Antragsteller die Bestimmungen von Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, liegt die Mindestfranchise bei 45'000 Franken.
 3. Falls es sich um einen Vollwaisen handelt: das erwirtschaftete Bruttoeinkommen für jenes Jahr, für das eine Hilfe beantragt wird; dies nach Abzug einer Franchise von 30 Prozent, wobei aber mindestens 30'000 Franken abgezogen werden.
- b) fünf Prozent des Nettovermögens sowie
- c) der Beitrag der Eltern unter Vorbehalt der Bestimmungen in Artikel 12 der vorliegenden Verordnung.

Art. 6³ Massgebendes Einkommen der Eltern

¹Das massgebende Einkommen der Eltern errechnet sich aus der definitiven Steuerveranlagung, die dem Schuljahr, für das ein Gesuch gestellt wird, zwei Jahre zurückliegt. Dieses setzt sich zusammen aus:

- a) dem Nettoeinkommen vor den persönlichen Abzügen (Ziffer 2400);
- b) zuzüglich fünf Prozent des aufgewerteten Nettovermögens, der Beiträge für anerkannte Formen der gebunden Selbstvorsorge (Säule 3a) bis zum für Arbeitnehmer zugelassenen Maximalbetrag, der im Ausland erworbenen Einkommens- und Vermögenswerte sowie des negativen Einkommens aus Liegenschaften;
- c) abzüglich der Unterhaltsbeiträge, welche gemäss des Familienrechts oder einer Vereinbarung überwiesen wurden, sowie der Kapitalleistungen (Ziffern 1010 und 1020).

²Für Personen mit Quellenbesteuerung entspricht das massgebende Einkommen 80 Prozent des besteuerten Bruttoeinkommens des laufenden Jahres oder des Jahres, für das der Antrag gestellt wird, zuzüglich der 5 Prozent des aufgewerteten Nettovermögens.

³Wenn die Eltern nicht im gleichen Haushalt leben und unverheiratet, gerichtlich getrennt oder geschieden sind, wird das massgebende Einkommen der beiden Elternteile separat berechnet.

⁴Leistet ein Elternteil gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge an den Antragsteller, so wird das Einkommen dieses Elternteils nicht berücksichtigt.

⁵ Vorbehalten bleibt die massgebende Steuerperiode bei Sondergesuchen gemäss Art. 6ter der vorliegenden Verordnung.

Art. 6bis³ Aufgewertetes Brutto- und Nettovermögen

¹ Das aufgewertete Bruttovermögen errechnet sich aus Ziffer 3500 der Steuerveranlagung zuzüglich des auf 145 Prozent aufgewerteten Steuerwerts der Privatgebäude (Ziffern 2920 und 2922). Die ersten 100'000 Franken für Privatgebäude werden nicht aufgewertet und zum Steuerwert berücksichtigt.

² Das aufgewertete Nettovermögen entspricht dem aufgewerteten Bruttovermögen, abzüglich Schulden und Pauschalabzüge (Ziffer 4000).

Art. 6ter³ Sondergesuche

Begründete Sondergesuche können gestellt werden bei:

- a) Änderungen des Zivilstandes (z.B.: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, gerichtlich getrenntlebend, in eingetragener Partnerschaft);
- b) Änderungen beim Einkommen von mindestens 30 Prozent während zweier aufeinanderfolgender Jahre.

Art. 7³ Beitrag der Eltern

¹ Der für die Ausbildung der Kinder aufgewendete Gesamtbeitrag der Eltern errechnet sich als Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen und den anerkannten Minimalbedürfnissen gemäss Tabelle in Anhang II der vorliegenden Verordnung.

² Zu den anerkannten Minimalbedürfnissen gemäss Anhang II der vorliegenden Verordnung wird für jedes Kind in post-obligatorischer Ausbildung ein Zuschlag von 1'800 Franken hinzugefügt.

³ Der Beitrag pro Kind ergibt sich aus dem Gesamtbeitrag der Eltern geteilt durch die Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder.

⁴ Ist ein oder sind beide Elternteile wiederverheiratet, wird der Beitrag um 50 Prozent reduziert.

Art. 8³ Aufteilung des Ausbildungsbeitrags

Der Ausbildungsbeitrag wird wie folgt gewährt:³

- a) in Form eines Stipendiums; dies beim Besuch des Unterrichts der Sekundarstufe I in einer anderen Sprachregion oder bei einer Sport-Kunst-Ausbildung, beim Besuch von Vorbereitungskursen für eine Ausbildung, sofern diese nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit erfolgen sowie bei Berufslehren und dem Besuch der Mittelschule;³
- b) in Form eines Stipendiums oder Darlehens für Grundbildungen auf tertiärer Stufe, wobei die Höhe des Stipendiums oder Darlehens von den budgetären Möglichkeiten und den Bestimmungen von Artikel 12 des GAB abhängt;^{1,2,3}
- c) in Form eines Darlehens; dies namentlich für Ausbildungen, welche die reglementarische Studiendauer um mehr als zwei Semester übersteigen, für berufsbegleitende Weiterbildungen, Fortbildungen, universitäre Zweitausbildungen, postgraduale Ausbildungen wie dem Certificate of

Advanced Studies (CAS), dem Diploma of Advanced Studies (DAS) und dem Master of Advanced Studies (MAS), für Doktorate sowie Anwalts- und Notariatspraktika.³

Art. 9 Beschränkung der finanziellen Hilfe

¹ Aufgehoben.³

² Ist das gemäss Artikel 6bis Absatz 1 der vorliegenden Verordnung errechnete aufgewertete Bruttoeinkommen höher als 1'000'000 Franken, wird ein allfälliger Ausbildungsbeitrag für Ausbildungen auf tertiärer Ebene nur in Form eines Darlehens gewährt.³

³ Nicht gewährt werden:³

- a) Stipendien unter 500 Franken;
- b) Darlehen unter 1'000 Franken.

⁴ Die vom Staat für sämtliche Ausbildungen eines Antragstellers gewährten Darlehen dürfen zusammengezählt nicht höher sein als 50'000 Franken.

Art. 9bis³ Dauer des Anspruchs auf einen Beitrag für Doktoranden

Für Doktoranden liegt die Ausbildungsdauer, während der ein Anspruch auf einen Beitrag besteht, bei maximal drei Jahren.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Art. 10³ Antragsteller mit Kindern

Zu den anerkannten Höchstbeträgen unter Anhang I der vorliegenden Verordnung wird für jedes Kind, für das der Antragsteller aufkommt, eine Pauschale von 4'000 Franken hinzugefügt.

Art. 11³

Aufgehoben.

Art. 12³ Partiiell unabhängige Berechnung der elterlichen Leistungen

¹ Das Einkommen der Eltern wird unter Vorbehalt von Absatz 3 des vorliegenden Artikels nicht berücksichtigt, falls der Antragsteller zu Beginn seiner neuen Ausbildung folgende kumulativen Bedingungen erfüllt:³

- a) Er hat sein 25. Altersjahr abgeschlossen.³
- b) Er hat eine Erstausbildung absolviert, die ihm die Ausübung eines Berufes ermöglicht.³
- c) Er war während mindestens zweier Jahre finanziell unabhängig.³

² Erfüllt ein Antragsteller die Bedingungen des obigen Absatzes, wird der Ausbildungsbeitrag zu zwei Dritteln in Form eines Darlehens und zu einem Drittel in Form eines Stipendiums überwiesen.³

³ Die Obergrenze des massgebenden Einkommens der Eltern, ab der kein Ausbildungsbeitrag gewährt wird, liegt bei 180'000 Franken.³

⁴ Aufgehoben.³

Art. 13³

Aufgehoben.

Art. 13bis³ Sprachkurse

Sprachkurse, für die ein Anspruch auf einen Ausbildungsbeitrag besteht, müssen mindestens ein Semester à 16 Wochen mit wenigstens 20 Wochenstunden dauern.

Art. 14³ Berufsbegleitende Weiterbildungen, postgraduale Ausbildungen und Fortbildungen

¹ Wer namentlich berufsbegleitende Weiterbildungs-, Wiedereingliederungs- oder Umschulungskurse im Hinblick auf einen Fachausweis oder ein eidgenössisches Diplom/Meisterdiplom, Fortbildungen oder postgraduale Ausbildungen absolviert, hat Anspruch auf einen Ausbildungsbeitrag in Form eines Darlehens.

² Die besuchten Kurse müssen zum Erwerb eines vom für Bildung zuständigen Departement anerkannten Zeugnisses oder Diploms führen. Die Hilfe entspricht den Auslagen des Antragstellers für Taxen oder Einschreibebühren, Bücher, Schulmaterial oder Werkzeuge, Mahlzeiten, Transporte und für andere in Zusammenhang mit dem Kurs stehende Auslagen; ausgenommen sind allerdings Lohnausfälle. Die Beteiligung des Arbeitgebers an den Kosten einer berufsbegleitenden Weiterbildung wird abgezogen.

³ Belaufen sich die unter Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Kosten auf weniger als 4'000 Franken, werden keine Beiträge gewährt. Die Obergrenze für Darlehen liegt bei jährlich 16'000 Franken.

⁴ Es wird keine Hilfe gewährt, wenn der Antragsteller während des Jahres, für das er eine Hilfe beantragt, ein Bruttoeinkommen von über 36'000 Franken erzielt. Für verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Antragsteller darf das Bruttoeinkommen des Paares 54'000 Franken nicht übersteigen. Beide Ansätze erhöhen sich für jedes unterhaltsberechtignte Kind um 6'000 Franken.

Art. 15 Rückzahlung von Darlehen und Begleichung der Zinsen

¹ Die Rückzahlungspflicht für Darlehen beginnt im dritten Jahr nach Abschluss des Studiums.³

^{1bis} Für Doktoranden beginnt die Rückzahlungspflicht im sechsten Jahr nach Beginn des Doktorats.³

^{1ter} Die Rückerstattung der Darlehen muss innerhalb einer Frist von maximal zehn Jahren erfolgt sein. Die monatlichen Mindestraten werden von der für die Ausbildungsbeiträge zuständigen Dienststelle festgelegt. Die Monatsraten betragen mindestens 300 Franken für die ersten drei Jahre und von mindestens 400 Franken für die darauffolgenden Jahre.³

² Bis zum Beginn der Rückzahlungspflicht werden die Darlehen zinslos gewährt. Ab Beginn der Rückzahlungspflicht gilt ein Zinssatz von drei Prozent.³

^{2bis} Der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels erwähnte Zinssatz ist mit den von den Banken angewandten Zinssätzen für Ausbildungskredite nach Artikel 21 Absatz 3 des GAB zu vergleichen.³

³ Der Zins wird am Ende jedes Jahres berechnet und dem Schuldner mitgeteilt. Die aufgelaufenen Zinsen werden jeweils nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Beginn der Rückzahlungspflicht aber spätestens nach Ablauf des Darlehensvertrags fällig.

⁴ Wenn ein Antragsteller, der nach Abschluss seiner Ausbildung mindestens zwei Jahre lang einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, eine neue Ausbildung antritt, können die Monatsraten auf begründetes Gesuch hin ausgesetzt werden. Die Zinsen der sistierten Monatsraten bleiben hingegen fällig.³

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 16 Einreichen der Gesuche

¹ Die Gesuche für Ausbildungsbeiträge müssen der für die Ausbildungsbeiträge zuständigen Dienststelle grundsätzlich vor Beginn der Ausbildung aber spätestens vor Ablauf folgender Fristen eingereicht werden:³

- a) bis 30. November für das Herbstsemester oder für das ganze Schuljahr;³
- b) bis 31. März für das Frühlingsemester.³

² Die Gesuche sind jährlich zu erneuern.

³ Je nach Gesuch sind dem Dossier folgende Dokumente beizulegen:

- a) offizielle Einschreibebestätigung der Schule oder des Institutes;
- b) Lehrvertrag;
- d) Finanzierungsplan.

⁴ Die Kommission kann andere Belege verlangen und wenn nötig die Meinung eines Experten in Sachen Berufsberatung einholen.

⁵ Die Gesuche werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.³

⁶ Aufgehoben.³

Art. 17 ³ Zustellung der Beschlüsse

Grundsätzlich werden die Entscheide innerhalb von drei Monaten nach Einreichen des vollständigen Gesuchs eröffnet.³

Art. 18 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Verordnung ersetzt das Reglement zur Berechnung der Stipendien und Ausbildungsdarlehen vom 16. Juni 2000. Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Juni 2011.

Der Präsident des Staatsrats: **Jacques Melly**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) vom 24. Juni 2011	Abl. Nr. 27/2011	01.07.2011
¹ Änderung vom 20. Juni 2012	Abl. Nr. 27/2012	01.09.2012
² Änderung vom 19. Juni 2013	Abl. Nr. 26/2013	01.09.2013
³ Änderung vom 3. September 2014	Abl. Nr. 37/2014	01.08.2014
Titel, Änderung vom 3. September 2014	Abl. Nr. 37/2014	01.08.2014
⁴ Änderung vom 22. Juni 2016	Abl. Nr. 27/2016	01.07.2016

Anhang I

Anerkannte jährliche Höchstbeträge nach Art der Ausbildung aufgelistet:^{3,4}

Art der Ausbildung	Kosten für die Ausbildung inklusive:	Maximal anerkannte Kosten (in Franken)
1. Sekundarstufe I (Orientierungsschule) in einer anderen Sprachregion oder einer Sport-Kunst-Ausbildungsstruktur	Mittagessen zuhause Mittagessen auswärts Unterkunft und Verpflegung ausserhalb der Familie im Kanton Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Kantons	4'000.- 6'000.- 10'500.- 12'000.-
2. Sekundarstufe II: - allgemeinbildener und berufsbildender Zweig (namentlich Gymnasien, Berufsfachschulen, Handels- und Fachmittelschulen); - vorbereitende Schulen (namentlich berufsvorbereitende Schulen)	Mittagessen zuhause Mittagessen auswärts Unterkunft und Verpflegung ausserhalb der Familie im Kanton Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Kantons	4'000.- 6'000.- 10'500.- 12'000.-
3. Tertiäre Schulen (namentlich Fachhochschulen, Universitäten, eidg. Technische Hochschulen)	Mittagessen zuhause Mittagessen auswärts Unterkunft und Verpflegung ausserhalb der Familie im Kanton Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Kantons	5'000.- 7'500.- 13'500.- 16'000.-
4. Fernstudium	Anerkannte Kosten	5'000.-

Anhang II

Anerkannte Minimalbedürfnisse³

Anzahl im Haushalt lebender Personen	Anerkannte Minimalbedürfnisse (in Franken)
1	35'000.–
2	46'500.–
3	57'000.–
4	66'000.–
5	75'500.–
6	83'500.–
7	91'500.–
8	99'500.–
9	107'500.–
10	115'500.–
11	123'500.–
12	132'000.–
13	140'000.–
14	148'000.–
15	156'000.–